



Notarkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Präsidentin

Ottostraße 10 · 80333 München

Telefon 089 55166-0

Fax 089 55089570

Vorübergehend:

Denninger Straße 169 · 81925 München

Notarkasse AdöR · Denninger Straße 169 · 81925 München

Durchwahl: 269

Unser Zeichen: 2/Strauß

22. Dezember 2020

An alle
Notarinnen und Notare
im Tätigkeitsbereich der Notarkasse

- per E-Mail -

Rundschreiben Nr. N/29/2020

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) zum 1. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit Wirkung zum **1. Januar 2021** wurden durch das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) folgende für die Notargebühren relevanten Änderungen beschlossen:

1. XML-Gebühr bei Vollzug von beurkundeten oder entworfenen Vereinbarungen und Erklärungen

Der Gebührensatz nach KV-Nr. 22114 beträgt 0,2, die Gebühr höchstens 125,00 €. Der Gebührensatz beträgt jedoch nur 0,1, höchstens 125,00 €, wenn für das zu vollziehende Verfahren bereits eine Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22110 ff. angefallen ist (KV-Nr. 22115).

Bitte beachten Sie deshalb:

Beim Vollzug einer durch den Notar erstellten Handelsregisteranmeldung ist im Regelfall eine 0,2-Gebühr nach KV-Nr. 22114 zu erheben, da keine sonstigen Vollzugstätigkeiten notwendig werden.

Bei der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung reduziert sich die Gebühr für die Einreichung der Gesellschafterliste unter Fertigung eines Strukturdatensatzes auf den Gebührensatz 0,1 nach KV-Nr. 22115, wenn eine Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22113 für die auftragsgemäße Fertigung einer Gesellschafterliste anfällt.

Für die Erstellung eines Strukturdatensatzes beim Vollzug in Grundbuchangelegenheiten fällt anstelle der 0,2-Gebühr nach KV-Nr. 22114 die reduzierte 0,1-Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22115 an, wenn durch den Notar sonstige Vollzugstätigkeiten

auftragungsgemäß vorgenommen werden. Dies ist bereits der Fall, wenn eine sog. einfache Tätigkeit wie beispielsweise die Einholung eines Negativzeugnisses wegen des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB bei einem Kaufvertrag oder die Einholung einer Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB bei einer Grundschuld den Anfall einer Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22112 auslösen.

2. XML-Gebühr bei Vollzug in besonderen Fällen

Der Gebührensatz nach KV-Nr. 22125 reduziert sich auf 0,5. Der Höchstbetrag der Gebühr beträgt unverändert 250,00 €.

Beschränkt sich die Tätigkeit auf eine Unterschriftsbeglaubigung, für die eine Gebühr nach KV-Nr. 25101 (Festgebühr mit 20,00 €) zu erheben ist (insb. Löschungszustimmungen bei Grundschulden und Verwalternachweise), fällt die Gebühr für die Erzeugung des Strukturdatensatzes nach KV-Nr. 22125 nicht an. In diesen Fällen ist aber die Gebühr nach KV-Nr. 22124 (Festgebühr mit 20,00 €) für die Weiterleitung der Erklärung an das Gericht weiterhin zu erheben.

3. Weitere Anpassungen

Die Festgebühren in Hauptabschnitt 3 Abschnitt 8 des Kostenverzeichnisses Teil 2 (Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, KV-Nrn. 23800, 23804 bis 23808) wurden pauschal um 10 % erhöht.

Der Auslagenersatz für Fahrtkosten nach KV-Nr. 31006 bei Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen und nach KV-Nr. 32006 bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wurde auf 0,42 € je Kilometer Fahrstrecke erhöht.

Das Tage- und Abwesenheitsgeld nach KV-Nr. 32008 wurde bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden auf 30,00 €, von mehr als 4 bis 8 Stunden auf 50,00 € und von mehr als 8 Stunden auf 80,00 € erhöht.

Für Rückfragen steht Ihnen die Prüfungsabteilung gerne zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Rundschreiben wird an die Kassenbeschäftigten versandt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Ludewig